

07.11.96

**Antrag
des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**... Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über elektromagnetische Felder - BImSchV)**

Punkt 37 der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Zu § 4
In § 4 ist

- bezogen auf die Regierungsvorlage nach dem bisherigen Text,
- bezogen auf die Ausschußempfehlungen Drucksache 393/1/96 in Ziffer 5 nach Buchstabe c,
- bezogen auf die Ausschußempfehlungen Drucksache 393/1/96 in Ziffer 6 nach Buchstabe a

folgender neuer Absatz einzufügen:

"(...) Zum Zwecke der Vorsorge dürfen bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen und ihre Grundstücke nicht überspannt werden."

Begründung

Im Sinne einer klaren und eindeutigen Rechtsauslegung soll damit dem vorsorgenden Umweltschutz Rechnung getragen werden.

Im übrigen entspricht dieses Vorgehen einer Empfehlung der Strahlenschutzkommission zu Möglichkeiten für die zusätzliche Verringerung von Feldstärken an Aufenthaltsorten von Personen (Bundesanzeiger Nr. 147/95 vom 8. August 1995, Anhang A 3).

Ausgeliefert am 07. NOV. 1996